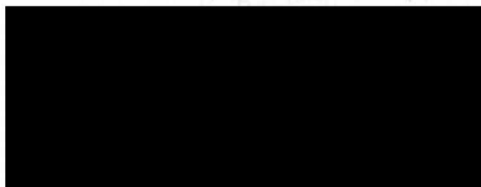




Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Mit Zustellungsurkunde



Fachdienst Veterinärwesen und Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Zuständig: [Redacted]
Telefon: 04531 / 160-[Redacted]
Telefax: 04531 / 160-77-[Redacted]
E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Elly-Heuss-Knapp- Str. 7,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 42/211-591-18-Dührkop

Datum: 6. April 2022

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Bescheid vom 31.01.2022 zum Betrieb Dührkop Fleischwaren GmbH, Lasbek
Ihr Widerspruch vom 01.03.2022

Sehr geehrte [Redacted]

auf den mit Schreiben vom 01.03.2022 erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid des Kreises Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vom 31.01.2022 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid.

1. Ihr Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 31.01.2022 wird als nicht begründet zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Begründung

I.

Mit Bescheid vom 31.01.2022 wurde Ihr Antrag auf Informationsgewährung über die Internetplattform „Topf Secret“, welche unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist, nach dem VIG teilweise abgelehnt. Ihnen wurde die Informationen über die beiden letzten Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb „Dührkop Fleischwaren GmbH, Mühlenweg 2, 23847 Lasbek“ gewährt.

Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.



Mit Verwaltungsakt vom 31.01.2022 habe ich entschieden, Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Dührkop Fleischwaren GmbH, Mühlenweg 2, 23847 Lasbek“ zu gewähren, wobei sich die Informationsgewährung auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes beschränkt. Im Übrigen habe ich Ihren Antrag abgelehnt.

Mit Schreiben vom 16.02.2022 per Briefpost habe ich Ihnen, abweichend vom Bescheid vom 31.01.2022, folgende Informationen über den in Rede stehenden Betrieb gewährt:

1. Die in den letzten fünf Jahren durchgeführten amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden wie folgt statt: 02.03.2021, 28.03.2019, 12.02.2018, 29.06.2017 und 05.12.2016.

Mit Schreiben vom 01.03.2022, hier eingegangen am 01.03.2022, haben Sie gegen meinen Bescheid vom 31.01.2021 Widerspruch eingelegt.

Zur Begründung führen Sie insbesondere aus, dass Sie in vollem Umfang einen Anspruch auf Gewährung des beantragten Informationszugangs aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hätten. Die teilweise Ablehnung des Kreis Stormarn setze sich über Bundesrecht hinweg. Eine Veröffentlichung der Daten liege nicht außerhalb des Zweckes des VIG, da das Gesetz insbesondere der Transparenz des staatlichen Handels, dem ungehinderten Zugang zu Informationen und der Stärkung des Verbraucherschutzes diene.

Eine Informationsgewährung verletze auch nicht die Berufsfreiheit des angefragten Betriebes aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Die private Weiterveröffentlichung verbiete sich nicht durch das VIG und auch eine Verbrauchertäuschung und –gefährdung existiere nicht. Sie widersprechen zudem der Aussage, dass die Behörde nur das weitergeben dürfe, was sie selbst veröffentlichen dürfe.

Sie fordern den Kreis Stormarn auf, Ihnen unverzüglich die beiden letzten Kontrolltermine und Kontrollberichte zuzusenden.

II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung ich nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) berufen bin, ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der von Ihnen angegriffene Verwaltungsakt ist recht- und zweckmäßig im Sinne von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Im Hinblick auf die für den Erlass erforderlichen Rechtsgrundlage sowie die formelle Rechtmäßigkeit möchte ich zunächst auf meine Ausführungen in dem Ausgangsbescheid vom 31.01.2022 verweisen. In diesen Punkten dürfte zwischen den Parteien im Übrigen auch Einigkeit bestehen.

Der Ausgangsbescheid ist – insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Informationsgewährung – überdies auch materiell rechtmäßig.



Der Umfang der auf Ihren Antrag zu gewährenden Informationen richtete sich zunächst nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über den nach Bundes – oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß- Daten“, vgl. Beck OK Info MedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Im Falle des Antrages musste die Informationsgewährung indes auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des oben genannten Betriebes, beschränkt werden. Eine tatsächliche Auskunft über Beanstandungen sowie eine Herausgabe von Kontrollberichten, gesetzt den Fall, dass Beanstandungen vorlagen, wäre im Zusammenhang mit ihrem Antrag hingegen unzulässig.

Ein staatliches Informationshandeln, das eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung sämtlicher Verstöße eines Unternehmens gegen lebensmittel – oder futtermittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität des Verstoßes bewirkt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nämlich verfassungswidrig.

Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel – oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BVF 1/13) festgestellt, dass nur Verstöße von hinreichendem Gewicht veröffentlicht werden dürfen. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel – oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmenden zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger – Wirkung).

Eine vollumfängliche Beantwortung der standardisierten VIG – Anträge, die uns über das Portal „Topf Secret“ erreichen, würde ein staatliches Informationshandeln darstellen, welches eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität der Verstöße bewirkt. Wenn sie also anführen, dass nicht ersichtlich sei, warum der einzelne Anspruchsteller die ihm erteilten Information zur Förderung der gesetzlichen gewollten Transparenz nicht weiterverbreiten darf, verkennen Sie dabei folgendes: Die Rechtsordnung verbietet vorliegend nicht Ihnen eine Veröffentlichung von Informationen, sondern dem Staat. Gerade weil weder das VIG noch sonstige geltende Rechtsnormen Privaten verbieten, VIG Informationen im Internet oder anderen Medien zu verbreiten, darf der Kreis manche Informationen, die mittels des standardisierten „Topf Secret“ – Anträge begehrt werden, gar nicht erst gewähren. Denn die vollumfängliche Beantwortung dieser Anträge hätte Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe, die in quantitativer und qualitativer Hinsicht einem aktiven staatlichen Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB mindestens gleichzustellen wäre.



a) Automatische Veröffentlichung

Begründet ist dies zunächst in dem Umstand, dass die Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beantwortung standardisierte „Topf Secret“ – Anträge gewährt werden, automatisch ~~auf~~ ^{im} ~~dem~~ Internet zu finden sind.

Ihrer gegenteiligen Auffassung liegt der Irrtum zugrunde, dass die Antragssteller die Antwort der Behörde regelmäßig per Post erhalten würden und daher für eine anschließende Publikation auf der Homepage von „Topf Secret“ aktiv tätig werden müssten. Zwar mag zutreffen, dass die Bescheidung von „Topf Secret“ – Anträgen zuweilen postalisch erfolgt. Sowohl diese als auch die eigentliche Informationsgewährung – und nur auf diese kommt es vorliegend an- erfolgt in Schleswig – Holstein und somit auch unsererseits hingegen stets per E-Mail. Sie haben in Ihrem Antrag abweichend explizit um „Antwort per Briefpost“ gebeten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so hat die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Abs. 1 S.2 VIG die Informationen auf diese Art zu gewähren.

Wer einen Antrag über das Portal „Topf Secret“ stellt, tut dies mit Veröffentlichungsabsicht. Das Portal dient nämlich nicht dem Zweck, eine bürgerfreundliche Möglichkeit zu schaffen, Anfragen nach dem VIG zu stellen. Wenn dem so wäre, hätten die Betreiber auf die Veröffentlichungsfunktion verzichten können. Der einzige Zweck, den das Portal verfolgt, ist die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse im Internet. So schreiben die Betreiber der Plattform in ihrem Blog selbst:

„Wir wollen mit der Mitmach-Plattform Druck aufbauen, damit Behörden in Zukunft ausnahmslos alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen.“

Dass dies verfassungswidrig wäre, wurde nunmehr hinreichend erörtert. Ein behördliches Handeln, das einen verfassungswidrigen Zustand begründet, ist unzulässig. Deshalb darf der Kreis Stormarn im Falle eines „Topf Secret“-Antrages keine Kontrollberichte herausgeben.

Ebenso wenig ist gewährleistet, dass das Portal und die darauf gespeicherten Informationen hinreichend gegen Datendiebstahl und –missbrauch gesichert sind. So hat eine Auswertung des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein (MJEVG) ergeben, dass es bei 1.000 seit Januar 2019 in Schleswig-Holstein gestellten „Topf-Secret“-Anträge in 279 Fällen unerwünschten Offenlegungen von personenbezogenen Daten wie Namen und Anschrift der Antragsteller und Antragstellerinnen sowie Namen von Behördenmitarbeitern und –mitarbeiterinnen kam. Die Datenschutzerklärung des Portals befand sich im Zeitpunkt der Auswertung auf dem Stand des 14. Januar 2018 und enthielt infolgedessen keinerlei Hinweise auf die seit dem 25. Mai 2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung. Demnach wurden (und werden) sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller fehlerhaft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt.

Es existieren mithin nachweislich nicht unerhebliche Datenschutz- und Datensicherheitslücken. Diese räumen die Betreiber des Portals überdies auch selbst ein. So heißt es in der besagten Datenschutzerklärung unter Punkt 7.:

„Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich“



Neben den dargestellten Erwägungen, begründet sich vorliegend die konkrete Veröffentlichungsgefahr nicht zuletzt in folgendem Umstand: Die Informationen, die Ihnen in Beantwortung Ihres konkreten Antrages gewährt worden sind, wurden de facto (automatisch) im Internet veröffentlicht. Dies ist unter

<https://fragdenstaat.de/anfrage/kontrollbericht-zu-duhrkop-fleischwaren-gmbh-2/#nachricht-674446>

öffentlich einsehbar.

Der Kreis Stormarn unterstellt Ihnen also nicht nur eine Veröffentlichungsabsicht und verweigert eine Informationsgewährung auch nicht bloß aufgrund der Möglichkeit einer Veröffentlichung. Vielmehr liegt Ihrerseits bereits eine Veröffentlichung gewählter Informationen vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie ggf. auch etwaige negative Kontrollberichte veröffentlichen würden, grenzt somit an Sicherheit. Dabei ist zwischen einer Informationsgewährung per Email oder, wie von Ihnen gefordert, per Briefpost nicht zu unterscheiden. Im Rahmen dieses Widerspruchsverfahrens, das auch der Selbstkontrolle der Verwaltung dient, wurde die ohnehin bestehende, erhebliche Veröffentlichungsgefahr mithin auch nicht widerlegt, sondern sogar bekräftigt.

b) Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition

Die Informationen, die auf dem Portal „Topf Secret“ veröffentlicht werden sollen, hätten erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der betroffenen Betriebe.

Zeitlich unbegrenzte Informationen über Beanstandungen bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen haben immer gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des betroffenen Betriebes am Markt, da eine zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits erhobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 BvF 1/13). Im Einzelfall kann dies bis dahin zur Existenzvernichtung reichen (BVerfG, a.a.O.).

Bereits die Information, dass Beanstandungen im Rahmen der letzten beiden Kontrolltermine vorliegen könnten, hätte somit Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe, sodass sie von staatlicher Seite nur veröffentlicht werden darf, wenn dies mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang steht. Da eine Veröffentlichung auf dem Portal „Topf Secret“ weder zeitlich begrenzt noch nach der Qualität etwaiger Verstöße differenzierend erfolgt, ist dies nicht der Fall.

Im Übrigen darf der Kreis Stormarn Sie auch dann, wenn in Bezug auf den angefragten Betrieb keine Beanstandungen vorlagen, nicht darüber informieren. Denn wenn der Kreis Stormarn in Beantwortung einer der standardisierten Anträge, die ihn über das Portal „Topf Secret“ erreichen, konkret darüber informieren würde, dass in dem jeweiligen Einzelfall keine Beanstandungen vorlagen, würde dies in weiteren Antragsverfahren über das Internetportal „Topf Secret“ den eindeutigen Rückschluss ermöglichen, dass immer dann eine Beanstandung vorlag, wenn er nicht derart konkret informiert hat.



Dass auch die Herausgabe etwaiger negativer Kontrollberichte Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des jeweiligen betroffenen Betriebes hätte, liegt auf der Hand.

Aus diesen Gründen haben Sie lediglich Auskunft über die Kontrolltermine erhalten.

c) Quantitative und qualitative Vergleichbarkeit

Die Auswirkungen einer Veröffentlichung von Informationen über lebensmittelrechtliche Beanstandungen auf dem Portal „Topf Secret“ sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht einem aktiven staatlichen Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs.1a LFGB nicht nur gleichzustellen, sondern sogar deutlich gravierender als jenes.

Unter quantitativen Gesichtspunkten folgt dies aus der enormen Reichweite des Portals „Topf Secret“. So wurden dort innerhalb eines Monats 20.000 Anträge gestellt. Zum Vergleich: eine stichprobenartige Auswertung hat ergeben, dass die Internetseite des MJEVG, auf der die Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a LFGB erfolgen, in einer Woche gerade einmal 21 Seitenaufrufe hatte. Die quantitativen Unterschiede sind mithin eklatant.

Behördliche Informationen, die auf nichtstaatlichen Internetseiten wie „Topf Secret“ wiedergegeben werden, sind keine Informationen „aus zweiter Hand“. Diese Informationen werden grundsätzlich nicht postalisch gewährt und somit nicht lediglich wiedergegeben. Vielmehr erscheint eine offizielle behördliche Antwort zumeist unmittelbar und unverändert im Internet. Insofern handelt es sich um Informationen aus erster (behördlicher) Hand, welchen deshalb sehr wohl auch die von Ihnen in Abrede gestellte Autorität staatlichen Handelns innewohnt.

Auch in Ihrem Fall ist von einer Veröffentlichung auszugehen, da zumindest bereits der Bescheid vom 31.01.2022 bereits auf der Plattform veröffentlicht wurde.

Überdies ist zu beachten: Ein aktives staatliches Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB erfolgt sachlich, neutral, zeitlich begrenzt und nur, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes ein ernsthaftes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. So wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit einerseits und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Betriebe andererseits hergestellt. Im Hinblick auf Veröffentlichungen auf dem Portal „Topf Secret“ ist dies indes nicht gewährleistet. Insbesondere würden dortige Veröffentlichungen zeitlich unbegrenzt und unabhängig von der Schwere des Verstoßes erfolgen. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe sind dort mithin qualitativ deutlich gravierender als im Falle staatlicher Veröffentlichungen i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB, nicht umgekehrt.

Nach alledem war Ihr Antrag teilweise abzulehnen.

Im Übrigen verweise ich auf die rechtlichen Ausführungen im Ausgangsbescheid.

Die voranstehenden Ausführungen begründen nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.



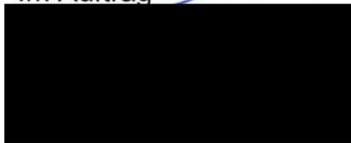
2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Verwaltungsakt vom 31.01.2022 kann beim Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fachdienstleiter